

Az.: 4 B 344/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Energierechts; Planfeststellungsbeschluss 110-kV-Netzausbau Vogtlandring,
110-kV-Leitung Falkenstein-Markneukirchen
hier: Antrag nach § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 3. Juli 2018

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller - 4 C 18/17 - gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2017 (C32-0522/456/15) wird angeordnet.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller tragen der Antragsgegner und die Beigeladene je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen der Antragsgegner und die Beigeladene jeweils selbst.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragsteller begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners zu dem Vorhaben der Beigeladenen „110-kV-Netzausbau Vogtlandring, 110-kV-Leitung Falkenstein - Markneukirchen.“
- 2 Als Teil eines Netzkonzeptes der Beigeladenen, das zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und der bedarfsgerechten Bereitstellung von Elektroenergie im Vogtland einen Ausbau des Hochspannungsnetzes vorsieht, hat das planfestgestellte Vorhaben die Herstellung einer Leitungsverbindung zwischen der bestehenden 110-kV-Freileitung Herlasgrün - Markneukirchen (Mast 128n, Punkt Gunzen) und dem Umspannwerk Falkenstein zum Gegenstand, um einen Ringschluss zwischen den Umspannwerken Falkenstein und Markneukirchen zu erreichen. Die gesamte Leitungsverbindung hat eine Länge von ca. 22 km. Das Vorhaben setzt sich aus drei

Abschnitten zusammen: Dem Neubau des Anschlusses des Umspannwerks Falkenstein an den Mast 1n der Freileitung bei Falkenstein durch deren Verlängerung um ca. 450 m nach Norden und den Bau eines ca. 400 m langen 110-kV-Erdkabelabschnitts, dem Ersetzen einer bestehenden 30-kV-Freileitung (Falkenstein - Klingenthal) durch eine 110-kV-Freileitung zwischen dem Mast 1n bei Falkenstein und dem Mast 43n bei Muldenberg mit einer Länge von ca. 9 km sowie dem Neubau eines Erdkabelabschnitts zwischen dem Mast 43n bei Muldenberg und dem Mast 128n der 110-kV-Freileitung Herlasgrün - Markneukirchen mit einer Länge von ca. 12 km. Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung zwischen Falkenstein und Muldenberg verläuft ausgehend vom Mast 1n genau auf der Trasse der bestehenden 30-kV-Freileitung und damit auch am südlichen Rand der Ortslage von G..... Sie betrifft dort u. a. das je zur Hälfte im Eigentum der Antragsteller stehende Flurstück F1 der Gemarkung G....., auf dem ein 30-kV-Freileitungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit lastet. Die Masten sollen standortgleich ausgetauscht und die Leiterseile erneuert werden, wobei statt bisher zwei Leitungssystemen mit sechs Leiterseilen nur noch ein Leitungssystem und drei Leiterseile benötigt werden. Nach der Inbetriebnahme der 110-kV-Verbindung soll das Umspannwerk Muldenberg außer Betrieb gehen. Der Erdkabelabschnitt zwischen dem Mast 43n der Freileitung Falkenstein - Muldenberg und dem Mast 128n der Freileitung Herlasgrün - Markneukirchen verläuft bis auf die Ortslagen Kottenheide und Gunzen in Waldgebieten und soll dort neben vorhandenen Wegen erfolgen. Einzelne Wege müssen auf die erforderliche Breite und Tragfähigkeit ausgebaut werden. Parallel zu den Wegen muss ein ca. 7 m breiter Streifen Wald eingeschlagen und dauerhaft von Baumbewuchs freigehalten werden.

- 3 Die Beigeladene beantragte am 7. Juli 2015 für das streitgegenständliche Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen wurden nach entsprechender Bekanntmachung vom 18. April bis 17. Mai 2016 in den Stadtverwaltungen Klingenthal, Schöneck und Falkenstein sowie den Gemeindeverwaltungen Neustadt und Grünbach ausgelegt. Am 11. und 12. Oktober 2016 führte der Antragsgegner einen Erörterungstermin durch. Die Antragsteller erhoben mit einem undatierten, bei der Landesdirektion Sachsen am 23. November 2016 eingegangen, sowie einem Schreiben vom 11. Dezember 2016 Einwendungen. Die Planunterlagen zur 3. Tektur wurden vom 23. Januar 2017 bis 22. Februar 2017

ausgelegt. Unter dem 4. März 2017 erhoben die Antragsteller erneut Einwendungen. Am 12. September 2017 erließ der Antragsgegner den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss. In diesem wird eine Variantenuntersuchung zu drei Trassenalternativen sowie den Alternativen Freileitung und Erdkabel vorgenommen. Eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist hinsichtlich des Freileitungsteils vorgenommen worden und zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich sei. Dies wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 19. März 2014 festgestellt. In dem hierzu erstellten und von der Landesdirektion Sachsen genehmigten Bericht der B..... GmbH (Berichtsdatum: 12. Dezember 2013) wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf das Schutzgut „Schutzgebiete“ ausgeführt, dass bei Muldenberg das FFH-Gebiet „Oberes Zwickauer Muldetal“ gequert werde. Im Zuge des geplanten Leitungsneubaus erfolge ein standortgleicher Ersatz der Masten, so dass keine zusätzlichen Flächen im FFH-Gebiet beansprucht würden. Es ergäben sich keine anlagenbedingten Veränderungen (z. B. Verbreiterung des Leitungsschutzstreifens). Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung müssten für diesen Abschnitt vorrangig die bauzeitlichen Wirkungen geprüft werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele sicher auszuschließen. Dies gelte nicht nur für Baumaßnahmen, die innerhalb des Natura 2000-Gebietes umgesetzt würden, sondern auch für Maßnahmen und Wirkungen, die von außen in das Gebiet einwirken könnten. Daher seien in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auch Baumaßnahmen im Tangierungsbereich aller Natura 2000-Gebiete im Trassenraum zu betrachten. Die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolge im Zusammenhang mit der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die mit Berichtsdatum vom 25. November 2015 vorgelegte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist als Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans planfestgestellt.

- 4 Der Planfeststellungsbeschluss ist den Antragstellern jeweils am 4. Oktober 2017 zugestellt worden. Diese haben am 11. Oktober 2017 bei dem Obergericht Klage erhoben - 4 C 18/17 - und die Klage am 15. November 2017 begründet.
- 5 Am 6. November 2017 haben die Antragsteller einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt. Der Antragsgegner habe zahlreiche

Einwender - darunter auch die Antragsteller - mit ihrem Vorbringen zu nicht umweltbezogenen Belangen zu Unrecht präkludiert. Der Planfeststellungsbeschluss sei schon aus formellen Gründen rechtswidrig, weil die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich des Freileitungsteils offensichtlich fehlerhaft gewesen und hinsichtlich des Erdkabelabschnitts die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unterblieben sei. Der Antragsgegner sei im Planfeststellungsbeschluss davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Freileitung außerhalb bebauter Bereiche verlaufe, der kürzeste Abstand zu einem Einzelanwesen 25 m betrage und die übrigen kürzesten Abstände zwischen 70 und 75 m lägen. Das treffe ersichtlich nicht zu. Da die Abstände zum Teil deutlich geringer seien als die Abstände, von denen der Planfeststellungsbeschluss ausgehe, sei die Bewertung der Nutzung des Gebiets, eines in Anlage 2 zum UVPG (a. F.) vorgesehenen Kriteriums, offensichtlich fehlerhaft. Der Antragsgegner sei offenbar davon ausgegangen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht vorliegen könnten. Dies möge mit Blick auf Immissionen eventuell so sein, der Begriff der Umwelteinwirkungen sei jedoch bezüglich des Kriteriums der Gebietsnutzung deutlich weiter zu verstehen und erfasse auch die sonstige Beeinträchtigung von Grundstücken durch die Existenz der Leitung. Das Ergebnis der Vorprüfung sei insoweit nicht nachvollziehbar. Der Antragsgegner sei davon ausgegangen, dass die 30-kV-Leitung vom Umspannwerk Muldenberg zum Umspannwerk Klingenthal dauerhaft zurückgebaut werde. Dies sei jedoch nicht Gegenstand des Vorhabens und rechtlich in keiner Weise gesichert. Der Antragsgegner sei ferner davon ausgegangen, dass die im Trassenverlauf betroffenen FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt würden, weil es keine anlagenbedingten Änderungen geben solle und der Schutzstreifen nicht verbreitert werde. Maßgeblich sei aber, ob bei dem gebotenen Vorprüfungsmaßstab Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets auch durch die Bauphase sicher ausgeschlossen werden könnten. Eine solche Feststellung lasse sich mit der vom Antragsgegner gegebenen Begründung nicht treffen. Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit leide an durchgreifenden Mängeln und rechtfertige die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsteller. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch formell rechtswidrig, weil für den Erdkabelanteil keine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls vorgenommen worden sei. Vorliegend sollten ca. 4 ha Wald für den Erdkabelabschnitt gerodet werden, wovon ein Teil künftig dauerhaft freigehalten werden solle. Die dauerhafte

Freihaltung führe dazu, dass es sich künftig um eine andere Nutzung handle, sodass die Voraussetzungen für die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gegeben seien. Die fehlende standortbezogene Vorprüfung rechtfertige ebenfalls die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch materiell rechtswidrig. Der Antragsgegner habe zu Unrecht angenommen, dass für den Freileitungsteil des Vorhabens keine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG bestehe. Die bestehende Trasse weise lediglich eine Mittelspannungsfreileitung (30 kV) auf, so dass sie in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Hochspannungsfreileitung (110 kV) eine neue Trasse sei. Die vom Antragsgegner durchgeführte Alternativenprüfung sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft, soweit die Variante 2 (vorzeitig) ausgeschieden worden sei. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße auch gegen § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dort sei die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den FFH-Gebieten „Oberes Zwickauer Muldental“, „Bergwiesen um Klingenthal“ und „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“ geprüft und festgestellt worden, dass eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Oberes Zwickauer Muldental“ vom Vorhaben unmittelbar betroffen sei. Da das Vorhaben in diesem Bereich als Freileitung ausgeführt werde, sei neben den im Planfeststellungsbeschluss und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genannten Wirkfaktoren aber auch zu untersuchen gewesen, inwieweit kollisionsgefährdete Vogelarten zu den charakteristischen Arten der berührten Lebensraumtypen gehörten und ob diesbezüglich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden könne. Zu den charakteristischen Arten seien überhaupt keine Untersuchungen angestellt worden, obwohl sich entsprechende Wirkbeziehungen nicht von vorneherein ausschließen ließen. Da der Antragsgegner den Nachweis für die Unschädlichkeit des Vorhabens zu erbringen habe, müsse mangels näherer Untersuchung davon ausgegangen werden, dass es insoweit zu einer erheblichen Beeinträchtigung komme und das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig sei. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße auch gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG, weil der Antragsgegner die festgestellte Inanspruchnahme von 65 m² des prioritären Lebensraumtyps 6320 allein aufgrund des Umstands, dass es sich um weniger als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps handle, für tolerierbar gehalten habe. Der relative Flächenverlust sei aber nur ein Kriterium zur Bestimmung der Unerheblichkeit. Ob die Gesamtheit der plan- bzw. projektbedingten Einflüsse auf das FFH-Gebiet unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibe, sei nicht geprüft worden, so

dass auch insoweit von einer Unzulässigkeit des Vorhabens auszugehen sei. Daran ändere nichts, dass es sich lediglich um baubedingte Beeinträchtigungen handle, da der Lebensraumtyp 6320 zunächst auf einer Fläche von bis zu 65 m² vernichtet werde. Das Erhaltungsziel 3 des FFH-Gebiets „Oberes Zwickauer Muldetal“, wonach Zerschneidungs- und Trennwirkungen auf einzelne Lebensräume oder Lebensraumkomplexe zu vermeiden seien, werde verletzt. Der Planfeststellungsbeschluss begegne darüber hinaus durchgreifenden artenschutzrechtlichen Bedenken. Er verweise hinsichtlich nahezu sämtlicher möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte auf die Bewältigung in der Bauphase. Dies sei unzulässig. Dem Antragsgegner seien zudem Fehler bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und der Verpflichtung zur Naturalkompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unterlaufen, welche ebenfalls zur materiellen Rechtswidrigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses führten. Zuletzt weise auch die Abarbeitung der Belange betroffener Grundstückseigentümer erhebliche Fehler auf. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners führe die Vorbelastung der Grundstücke durch die vorhandene 30-kV-Freileitung nicht dazu, dass der Gesichtspunkt der Nutzung vorhandener Trassen im Rahmen der Abwägung *per se* den Vorrang vor öffentlichen oder privaten Belangen genieße. Dem Planfeststellungsbeschluss lasse sich nicht entnehmen, dass sich die Behörde der Überspannung von Bereichen bewusst gewesen sei, die grundsätzlich nach § 34 BauGB bebaubar seien. Die Belange der betroffenen Eigentümer seien schon deshalb nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt worden, weil der Antragsgegner davon ausgegangen sei, dass bei etlichen Betroffenen kein Rechtserwerb erforderlich sei, obwohl die vorhandenen Grunddienstbarkeiten den Bau der Freileitung nicht abdeckten und sich die Belastung der Grundstücke mit neuen Dienstbarkeiten als neue dingliche Belastung darstelle. Die Planfeststellungsbehörde habe im Fall der Antragsteller und in unzähligen anderen Fällen Einwendungen unter Verweis auf die Präklusion zurückgewiesen und sich demzufolge mit dem Vorbringen der Einwender inhaltlich nicht auseinandergesetzt. Sie habe damit die vorgebrachten Belange auch nicht abgewogen. Dazu sei sie aber verpflichtet gewesen, weil die Vorschriften zur Präklusion nicht mehr anwendbar seien. Auch dies führe zu einem erheblichen Abwägungsfehler.

6 Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen - 4 C 18/17 - geführten Klage der Antragsteller vom 11. Oktober 2017 gegen den der Beigeladenen am 12. September 2017 erteilten Planfeststellungsbeschluss (Az. C32-0522/456/15) anzuordnen.

7 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2017 (Az.: 32-0552/456/15) abzulehnen und den Antragstellern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

8 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss sei offensichtlich unbegründet. Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller habe die Klage schon aufgrund der Präklusion des Vortrags der Kläger bzw. Antragsteller im Planfeststellungsverfahren offenkundig keine Erfolgsaussichten. Auch im Übrigen seien in der Antragschrift keine Tatsachen vorgetragen worden, aus denen sich die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergebe. Der Vortrag der Klageschrift sei weitgehend wortwörtlich wiederholt worden. Daraus ergäben sich - wie bereits in der Klageerwiderung ausgeführt - keine Anhaltspunkte für die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und damit für offenkundige überwiegende Erfolgsaussichten der Klage. Bereits unter diesem Gesichtspunkt sei der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung offensichtlich unbegründet. Für den Erfolg eines solchen Antrags hätten die Antragsteller ihr besonderes Aussetzungsinteresse durch entsprechenden Tatsachenvortrag belegen müssen. Dies sei nicht erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fällen des - wie hier - gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs müssten Gründe vorgetragen werden, die auf besondere Umstände hinwiesen, die über die im Regelfall mit der Anordnung sofortiger Vollziehung verbundenen Umstände hinausgingen, und aufgrund derer eine Abwägung zu Gunsten der privaten Interessen ausfallen müsste. Ein solches besonderes Aussetzungsinteresse sei nicht dargelegt.

9 Die Beigeladene beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12.09.2017 (Az.: 32-0552/456/15) abzulehnen und den Antragstellern die Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen.

- 10 Sie schließt sich ohne eigene Ausführungen der Auffassung des Antragsgegners an.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten zu dem vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren (1 Band) und zum Klageverfahren (4 C 18/17; 3 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners (13 Ordner) Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

- 12 Der zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG erhobene und begründete Antrag hat auch in der Sache Erfolg.
- 13 Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO kann der Senat als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller, die diese bei dem gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO im ersten Rechtszug zuständigen Obergericht gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners erhoben haben, anordnen, da dieser gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dazu ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses auf der einen Seite und dem Interesse der Antragsteller an deren Aussetzung auf der anderen Seite anzustellen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Ist der angefochtene Planfeststellungsbeschluss nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich rechtmäßig, kann ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil das öffentliche Interesse an der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses in einem solchen Fall Vorrang hat. Erweist sich der Planfeststellungsbeschluss dagegen als voraussichtlich rechtswidrig, ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sofern Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bei überschlägiger Prüfung nicht evident erscheinen, sind die betroffenen Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen. Soweit der Antragsgegner unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung vertreten hat, für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedürfe es im Falle einer durch den Gesetzgeber angeordneten sofortigen Vollziehung - hier: § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG - stets „besonderer Umstände“, folgt der Senat dem nicht. Die vom Antragsgegner zitierte Rechtsprechung bezieht sich auf eine Interessenabwägung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes, wenn die Erfolgsaussichten der Hauptsache sich als offen darstellen. In einem solchen Fall der von den Erfolgsaussichten gelösten Interessenabwägung ist der Entscheidung des Gesetzgebers, dass dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommt, erhebliches Gewicht beizumessen (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Oktober 2009 - 4 B 460/09 -, juris Rn. 11), so dass im Regelfall das private Interesse, von Vollzugsmaßnahmen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückzustehen hat, und eine andere Entscheidung nur dann in Betracht kommt, wenn besondere individuelle Umstände dargelegt werden, die ein Abweichen vom Regelfall ausnahmsweise rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 - 4 VR 1005.04 -, juris Rn. 12 = BVerwGE 123, 241). Ein solcher Fall liegt indessen nicht vor, weil der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich rechtswidrig ist und damit an seinem Vollzug kein öffentliches Interesse besteht. Die Antragsteller sind im Klageverfahren mit ihren Einwendungen nicht präkludiert (1.). Der Planfeststellungsbeschluss ist im Hinblick auf die durchgeführte Vorprüfung des Vorhabens verfahrensfehlerhaft ergangen (2.). Eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich des Erdkabelabschnitts des Abschnitts war dagegen nicht erforderlich (3.).

- 14 1. Die Antragsteller sind im Klageverfahren mit ihren Einwendungen nicht präkludiert. Einer Anwendung der Vorschrift des § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG - die Maßgaben des § 43b EnWG sind für das vorliegende Vorhaben nicht einschlägig - steht § 7 Abs. 4 UmwRG entgegen. Nach der Überleitungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwRG gilt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwRG, die nach dem 25. Juni

2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Der im Klageverfahren angefochtene Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2017 ist eine nach dem Stichtag ergangene Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG, denn er stellt eine Zulassungsentscheidung i. S. v. § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG über die Zulässigkeit eines Vorhabens dar, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.

- 15 Das Vorhaben der Beigeladenen hat auf einer Länge von ca. 9 km den Umbau einer bestehenden 30-kV-Freileitung zu einer 110-kV-Freileitung zum Gegenstand und stellt insoweit eine Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dar, deren Errichtung, Betrieb oder Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung bedarf. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Freileitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist in der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (alte und neue Fassung) unter Nr. 19.1.3 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden muss, und zwar unabhängig davon, ob das Vorhaben der Beigeladenen insoweit als die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage (§ 3c i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a UVPG a. F. = „Neuvorhaben“ gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG n. F.) oder als Änderung einschließlich der Erweiterung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage (§ 3c i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a UVPG a. F. = eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist: § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG n. F.) angesehen wird. Da das Verfahren auf Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG a. F. vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden war, ist diese Vorschrift gemäß § 74 Abs. 1 UVPG weiterhin in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. War für das Vorhaben der Beigeladenen die Durchführung einer Vorprüfung i. S. v. § 3c UVPG a. F. erforderlich, bedeutet dies zugleich, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann und der Planfeststellungsbeschluss eine Entscheidung i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG darstellt.

- 16 Gemäß § 7 Abs. 4 UmwRG findet in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG die Vorschrift des § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG - die gemäß § 43 Satz 7, § 43a EnWG in

Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr (§ 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG) ohne besondere Maßgaben gilt - keine Anwendung. Dies gilt auch soweit § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG über die in § 1 Satz 1 SächsVwVfZG enthaltene Verweisung als Landesrecht zur Anwendung kommt, da der Gesetzgeber des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit § 7 Abs. 4 UmwRG eine vollständige und unionsrechtskonforme Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2015 - C-137/14 - erreichen wollte (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/9526, S. 43), so dass hiervon auch landesrechtliche Präklusionsvorschriften erfasst werden (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2017 - 4 C 6.16 -, juris Rn. 12). Die Nichtanwendbarkeit der materiellen Präklusion von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren betrifft auch solche Einwendungen, denen der unmittelbare Umweltbezug fehlt. Eine Differenzierung zwischen Einwendungen mit und ohne unmittelbaren Umweltbezug ist nicht vorzunehmen, weil die Regelung in Art. 11 Abs. 1 UVP-RL nicht in dieser Weise einschränkend ausgelegt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2017 - 7 C 17.15 -, juris Rn. 22).

- 17 2. Der Planfeststellungsbeschluss ist im Hinblick auf die durchgeführte Vorprüfung des Vorhabens - soweit es den Freileitungsabschnitt betrifft - verfahrensfehlerhaft ergangen.
- 18 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens - wie hier - nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG verlangt werden, wenn die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit zwar durchgeführt worden ist, aber nicht dem Maßstab von § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG - hier: § 3c UVPG a. F. - genügt.
- 19 Nach § 3c Satz 1 UVPG a. F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen sind. Dabei ist von Bedeutung, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Satz 3).

Außerdem ist zu beachten, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (Satz 4). Die Vorprüfung des Einzelfalls hat dabei nur eine verfahrenlenkende Funktion. In ihrer Prüftiefe beschränkt sie sich auf eine überschlägige Vorausschau, die die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihrer obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen besonderen Richtigkeitsgewähr für die Prüfergebnisse nicht vorwegnehmen darf. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls darf daher nicht mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermittelt“ werden. Sie darf sich aber auch nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, wobei der Behörde ein Einschätzungsspielraum zusteht, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden (BVerwG, Urt. v. 20. Dezember 2011 - 9 A 31.10 -, juris Rn. 24 f. = BVerwGE 141, 282; Urt. v. 18. Dezember 2014 - 4 C 36.13 -, juris Rn. 28 f. = BVerwGE 151, 138; Senatsbeschl. v. 27. März 2018 - 4 B 185/18 -, juris Rn. 8).

- 20 Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 3c Satz 1 UVPG a. F. liegen nicht erst dann vor, wenn die nach dem einschlägigen materiellen Zulassungsrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2007 - 4 C 9.06 -, juris Rn. 34 = BVerwGE 130, 83) maßgebliche Schädlichkeitsgrenze überschritten wird und damit die beantragte Genehmigung wegen der Umweltauswirkungen zu versagen ist. Es genügt, wenn die Umweltauswirkungen an die Schädlichkeitsgrenze heranreichen und ein Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann. Umweltbelange sind umso gewichtiger, je näher die Belastungen eines Vorhabens an die Schädlichkeitsgrenze heranreichen, ihr Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, juris Rn. 38 = BVerwGE 148, 353). Deshalb sind im Rahmen der Vorprüfung die Belange zu gewichten und unter Berücksichtigung der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a. F. (= Anlage 3 UVPG) zu bewerten. Die dort aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte sind dabei ein Kriterium für die Erheblichkeitsschwelle. Steht danach bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein nach Maßgabe des materiellen Rechts grundsätzlich erheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung haben kann, bedarf

es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2014 - 9 A 1.13 -, juris Rn. 23 = BVerwGE 150, 92). Im Rahmen einer Genehmigung für eine Hochspannungsfreileitung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen bei überschlüssiger Vorausschau und ohne ins Einzelne gehende Ermittlungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehalten bleiben, Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG a. F. (= § 25 UVPG) zu berücksichtigen sind. Vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können nach § 3c Satz 3 UVPG a. F. zur Verneinung der Erheblichkeit führen, wenn sie solche Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 4 C 36.13 -, juris Rn. 28 ff. = BVerwGE 151, 138).

21 Die aufgrund der Vorprüfung von der Planfeststellungsbehörde getroffene Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, unterliegt nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die behördliche Einschätzung ist in gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG a. F. durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 3a Satz 4 UVPG a. F.; vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 30). Damit wird der zuständigen Behörde eine zur Einschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte führende Beurteilungsermächtigung eingeräumt. Anknüpfend daran stellte § 4a Abs. 2 UmwRG a. F. klar, dass die behördliche Entscheidung im gerichtlichen Verfahren im Sinne einer Plausibilitätskontrolle nur darauf zu überprüfen ist, ob 1. der Sachverhalt vollständig und zutreffend erfasst wurde, 2. die Verfahrensregeln und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden, 3. das anzuwendende Recht verkannt wurde oder 4. sachfremde Erwägungen vorliegen. An diesem Prüfungsmaßstab hat sich durch den Wegfall dieser Regelung nach der Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (vgl. § 6 UmwRG) nichts geändert, weil sie nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/9526, S. 41) ohnehin nur klarstellende Funktion hatte und deshalb entbehrlich war.

22 Der von den Antragstellern geltend gemachte Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Nutzung des Gebiets liegt nicht vor. Im Planfeststellungsbeschluss wird zum

Kriterium Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG a. F. (bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung [Nutzungskriterien]) ausgeführt, dass der überwiegende Teil der 110-kV-Leitung (gemeint ist: Freileitung) außerhalb bebauter Bereiche verlaufe. Der kürzeste Abstand zu einem Einzelanwesen betrage 25 m, die übrigen kürzesten Abstände zu Wohnbebauung betrügen zwischen 70 m für ein weiteres Einzelanwesen und zwischen 75 m und 260 m bei Ortslagen. Diese Näherungen seien bereits jetzt zu der 30-kV-Freileitung gegeben. Ferner würden Gewerbegebietsflächen, Flächen der Geltungsbereiche von Bebauungs- und Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie bei Muldenberg ein Sportpark betroffen bzw. tangiert. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Trasse einer 30-kV-Leitung (gemeint ist: Freileitung) sei jedoch schon jetzt eine technische Prägung des Landschaftsbildes vorhanden, und ungeachtet dessen sei Grünbach ein staatlich anerkannter Erholungsort. Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat der Antragsgegner seine im Rahmen der Vorprüfung vorgenommene Einschätzung, dass der Freileitungsteil des Vorhabens der Beigeladenen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne, nicht maßgeblich auf die vorgenannten konkreten Abstände zur Wohnbebauung, sondern darauf gestützt, dass eine bereits vorhandene Trasse genutzt werden solle und die bestehende Nutzung des Gebiets nicht verändert werde. Diese Überlegung ist aus Sicht des Senats nachvollziehbar und im Rahmen der Vorprüfung auch ausreichend, ohne dass es auf die von den Antragstellern behauptete Fehlerhaftigkeit der konkreten Abstände zur Wohnbebauung ankäme; auch die Antragsteller haben nicht behauptet, dass sich diese im Vergleich zur bereits bestehenden Freileitung veränderten. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Antragstellern monierten fehlenden rechtlichen Sicherung des Rückbaus der bestehenden 30-kV-Freileitung vom Umspannwerk Muldenberg bis zum Umspannwerk Klingenthal. Abgesehen davon, dass der Rückbau in Anlage 3 des als Unterlage 11 des Plans festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Maßnahmenblätter der Ausgleichsmaßnahmen) als Ausgleichsmaßnahme A 1 enthalten ist, hat der Antragsgegner die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als neutral angesehen, weil es sich um einen Ersatzneubau handle, und nicht entscheidungserheblich auf den Rückbau der 30-kV-Freileitung in dem vorgenannten Abschnitt abgestellt.

23 Die Vorprüfung ist aber fehlerhaft, weil sie nur unvollständig durchgeführt worden ist und auf ihrer Grundlage keine abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden konnte. Die Vorprüfung zum Schutzgut „Schutzgebiete“ (Kriterium Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG a. F. (Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes [Schutzkriterien]) ist im Hinblick auf ein FFH-Gebiet (Kriterium Nr. 2.3.1) sowie ein Naturschutzgebiet (Kriterium Nr. 2.3.2) nicht vorgenommen, sondern einer späteren Prüfung vorbehalten worden. In der vom Antragsgegner am 19. März 2014 genehmigten Unterlage „Allgemeine Vorprüfung nach UVPG“ wird auf Seite 23 ausgeführt, dass bei Muldenberg das FFH-Gebiet „Oberes Zwickauer Muldetal“ gequert werde und sich aufgrund des standortgleichen Ersatzes der Masten keine anlagebedingten Änderungen ergäben. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele sicher auszuschließen, müssten für diesen Abschnitt vorrangig die bauzeitlichen Wirkungen geprüft werden; dies gelte nicht nur für Baumaßnahmen, die innerhalb des Natura 2000-Gebietes umgesetzt würden, sondern auch für Maßnahmen und Wirkungen, die von außen in das Gebiet einwirken könnten. Diese Prüfung werde im Rahmen einer „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolge. Im Hinblick auf das ebenfalls bei Muldenberg gequerte Naturschutzgebiet „Muldenwiesen“ findet sich auf Seite 24 der Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung der Hinweis, dass baubedingte Beeinträchtigungen durch die Umsetzung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen weitgehend minimiert werden könnten, wobei diese Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung geprüft werden müssten. Das Verschieben der Prüfung der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung - die als naturschutzfachliche Genehmigungsunterlage erstellte „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ trägt das Berichtsdatum 25. November 2015 - bedeutet, dass am 19. März 2014, dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Sinn und Zweck der Vorprüfung nach § 3c UVPG a. F. ist, ein vollständig ermittelter Sachverhalt nicht vorlag, so dass die Vorprüfung rechtsfehlerhaft und in der Folge auch der Planfeststellungsbeschluss verfahrensfehlerhaft ergangen ist.

24 3. Eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich des Erdkabelabschnitts des Vorhabens war dagegen nicht erforderlich. Die Antragsteller tragen zwar zutreffend vor, dass für den Erdkabelabschnitt ca. 4 ha Wald gerodet werden sollen, wovon ein Teil künftig auch dauerhaft freizuhalten ist. Eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG a. F. i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. ist gleichwohl nicht erforderlich, weil die Rodung von Wald i. S. d. Bundeswaldgesetzes nicht zum Zweck der Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfolgt. Der Begriff der Umwandlung wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG dahingehend definiert, dass Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, wogegen § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG verlangt, dass Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird. Diese Tatbestandsvoraussetzungen wären zwar grundsätzlich erfüllt. § 8 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2 SächsWaldG regelt jedoch, dass die Anlage von Leitungsschneisen - wie hier - keine Umwandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG ist. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist auf diese landesrechtliche Vorschrift auch im Rahmen der Auslegung von Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG abzustellen, weil dort keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung aufgrund der Rodung von Wald normiert, sondern auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtsbegriffs der Umwandlung abgestellt wird. Die Vorschrift des § 9 BWaldG stellt gemäß § 5 Satz 1 BWaldG eine Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung dar. Durch das am 1. September 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034; sog. Föderalismusreform I) wurde die Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung - und damit auch die Rahmenkompetenz zur Regelung des Jagdwesens, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG a. F.) - zwar abgeschafft. Die rahmenrechtliche Regelung gilt gemäß Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG aber als Bundesrecht weiter, und die Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben bestehen (Art. 125b Abs. 1 Satz 2 GG), so dass vorliegend auf die landesrechtliche Bestimmung des Begriffs der Umwandlung abzustellen ist. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine Abänderung der Anlage 1 zum UVPG durch eine landesrechtliche Vorgabe, sondern um die kompetenzrechtlich nicht zu beanstandende Ausfüllung des in Nr. 17.2 der Anlage 1 enthaltenen Rechtsbegriffs durch den Landesgesetzgeber.

- 25 Hat die Behörde - wie vorliegend - eine allgemeine Vorprüfung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens durchgeführt, die nicht den Vorgaben des § 3c UVPG a. F. entspricht, ist dieser Fehler erheblich, ohne dass es nach nationalem Recht darauf ankommt, ob die verletzten Verfahrensvorschriften der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts dienen und ob dieser Fehler die Sachentscheidung beeinflusst haben könnte. Da der Verfahrensfehler unabhängig von den sonst nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO geltenden einschränkenden Maßgaben zur Begründetheit der Klage führte (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, juris Rn. 41 = BVerwGE 148, 353), ist die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller anzuordnen; auf das Vorliegen der geltend gemachten materiellen Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses kommt es in diesem Verfahren nicht mehr an.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO.
- 27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 65 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei Beeinträchtigung eines Eigenheimgrundstücks in Nr. 34.2.1.1 einen Wert von 15.000 € vorsieht. Dieser ist vorliegend zu halbieren, da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.5). Eine Erhöhung des Streitwerts im Hinblick darauf, dass der Antrag von zwei Antragstellern gestellt worden ist, hat der Senat nicht vorgenommen, da die Antragsteller als Rechtsgemeinschaft i. S. v. Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs 2013 anzusehen sind.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John